

60. Kann in dem Falle, daß ein Kaufmann, welcher sich zur Lieferung gattungsmäßig bestimmter Ware verpflichtet, auch den Kaufpreis empfangen hatte, die Lieferung nicht bewirkt, und statt seiner ein Dritter dieselbe dem Käufer anbietet, ein den letzteren zur Zahlung an den Dritten verpflichtendes Rechtsgeschäft zwischen den beiden dann zustande kommen, wenn das Angebot unter der Bedingung, daß der Käufer zur Zahlung an den Dritten bereit sei, erfolgte, der Dritte für den gegenteiligen Fall den Käufer aufforderte, die Ware zu seiner Verfügung zu halten, der Käufer aber sie für sich verwendete?

VII. Civilsenat. Ur. v. 31. März 1903 i. S. H. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. VII. 495/02.

- I. Landgericht Barmen i. S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kaufmann B. hatte sich durch Kaufvertrag zur Lieferung einer Quantität Mais an die Beklagte verpflichtet. Nachdem ein Teil der Ware geliefert war, gingen im Juli 1898 bei einem Vertreter der Beklagten, G., zwei Waggons Mais ein; in dem Frachtbriefe aber war B. als Absender nicht genannt. Um dieselbe Zeit erhielt die Beklagte vom Kläger ein als Inkulationsbrief sich bezeichnendes Schreiben, durch welches der Kläger unter Beifügung von Duplikaten der Begleitpapiere und mit Hinweis auf das zwischen B. und der Beklagten geschlossene Kaufgeschäft die zwei Waggons der Beklagten unter der Bedingung, daß sie den Preis an ihn entrichte, anbot und sie für den Fall, daß ihr dies nicht konveniere, aufforderte, die Ware zu seiner Verfügung zu halten. Beklagte verwendete dieselbe für sich. Kläger verlangte von ihr den Preis. Er behauptete Cession der Kaufgeldforderung des B. und machte insbesondere geltend, durch den Inkulationsbrief und die Verwendung der Ware von Seiten der Beklagten sei ein diese zur Zahlung an ihn unmittelbar verpflichtendes Rechtsgeschäft geschlossen. Beklagte wendete ein, sie habe vor Empfang einer Mitteilung von einer Cession den Kaufpreis schon an B. vollständig bezahlt. Daß zwischen ihr und dem Kläger ein Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt sei, bestritt sie. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter hat Feststellungen darüber, ob die behauptete Cession der Kaufgeldforderung des B. stattgefunden hat, nicht getroffen. Er betrachtet als erwiesen, daß B. am 18. Juli 1898 für seine sämtlichen Maislieferungen von März bis Juli 1898, einschließlich der hier in Frage kommenden, durch Zahlung befriedigt sei, und nimmt an, daß Kläger dies, da die Cession der Beklagten erst am 23. Juli 1898 mitgeteilt sei, gegen sich gelten lassen müßte, die Cession ihm also nicht nützen könne. Auf eine Gesetzesverletzung sind diese Annahmen nicht zurückzuführen, auch hat die Revision eine solche darzulegen nicht versucht.

Einen Angriff richtet die Revision gegen die Erwägungen, welche die Behauptung des Klägers betreffen, daß die Beklagte durch Nichtbeantwortung des Inkulationsbriefes vom 21. Juli 1898 und trotzdem erfolgte Verwendung der ihr übersendeten und unter besonderen Bedingungen angestellten Ware in ein Vertragsverhältnis mit ihm ge-

treten sei, welches sie zu der in dem Schreiben verlangten Zahlung nötige. Der Angriff muß als gerechtfertigt erscheinen.

Zur weiteren Begründung seines Standpunktes hatte Kläger geltend gemacht, er habe der Beklagten in dem Schreiben ein Angebot gemacht, welches anzunehmen sie nicht verpflichtet gewesen sei; sie habe es aber angenommen, nämlich eben durch die Verfügung über die Ware, und müsse nunmehr auch die mit dem Angebote verbundenen Bedingungen erfüllen; dies folge aus der Lehre von Angebot und Annahme und müsse umsomehr gelten, als die Beklagte ihn, den Kläger, als Absender der Ware gekannt habe. Kläger stützt sich außerdem auf die Handelsitte, wie sie von der Handelskammer in Breslau bezeugt sei, und wie sie insbesondere auch dahin gehe, daß der Empfänger eines Vinkulationsbriefes für den Fall, daß der Brief später als die Ware eingehe, dann von der Verpflichtung getroffen werde, wenn die Ware ihm von einem anderen als seinem Verkäufer übersandt worden sei, und er dies aus dem Frachtbriefe oder den sonstigen Begleitpapieren habe ersehen müssen. Die Gutachten der Handelskammer gehen in ihrem Zusammenhalt vornehmlich dahin:

Im Getreidehandel Schlesiens mit den österreichisch-ungarischen und russischen Grenzgebieten bestehe die Handelsitte, daß der Empfänger eines sogenannten Vinkulationsbriefes, dessen Anforderungen das hier fragliche Schreiben des Klägers entspreche, nur unter der Voraussetzung berechtigt sei, über das bei ihm eintreffende vinkulierte Gut zu verfügen, wenn er bereit sei, den in dem Vinkulationsbriefe gestellten Bedingungen, namentlich hinsichtlich der Zahlung eines Kaufpreises, nachzukommen, und daß er demgemäß verpflichtet sei, diese Bedingungen zu erfüllen, sobald er über das Gut durch Annahme und Verwendung verfügt habe. Sei es nicht die Absicht des Empfängers, sich den Bedingungen des Vinkulationsbriefes zu fügen, so müsse er dem Vinkulanten bezw. dem Absender der Ware unverzüglich von seinem Entschlusse Kenntnis geben und ihm unter Abstandnahme von eigener Verwendung des Gutes das letztere zur Verfügung stellen. Ob der Vinkulationsbrief vor oder nach dem Eintreffen der Ware bei dem Empfänger ankomme, mache dann keinen Unterschied, wenn der letztere nur aus dem Frachtbriefe oder den sonstigen Begleitpapieren der Ware habe ersehen können und müssen, daß der Absender bezw. Verladener der Ware eine andere Person als deren ursprünglicher Verkäufer war.

Der Berufungsrichter erwägt, aus den Äußerungen der Handelskammer in Breslau ergebe sich die Geltung einer so weit gehenden Handelsfittte, wie Kläger sie behaupte, nicht, vielmehr dürfe angenommen werden, daß die bekundete Sittte eine doppelte Voraussetzunge habe, nämlich einmal die, daß der Verkäufer dem sogenannten Vinkulanten die Kaufpreisforderung oder einen Teil derselben abgetreten habe, und sodann, daß zur Zeit des Einganges der Ware oder des Vinkulationsbriefes — ohne Unterscheidung je nach der Priorität des Eintreffens von Brief oder Ware — eine Forderung des Verkäufers noch bestche. Weiter erklärt der Berufungsrichter eine nochmalige Befragung der Handelskammer für nicht geboten, indem er bemerkt, das Bestehen einer an die genannten Voraussetzungen nicht gebundenen Handelsfittte würde auch dann nicht anerkannt werden können, wenn die Handelskammer es bekunde. Er weist zunächst auf die schwierige Lage hin, in welcher der Empfänger einer vinkulierten Sendung sich selbst dann befinde, wenn er den Kaufpreis noch nicht entrichtet habe, und führt weiter folgendes aus.

Mit Entschiedenheit müsse aber eine derartige Handelsfittte für die Fälle verneint werden, in denen der Schuldner von einer etwa erfolgten Abtretung der Kaufpreisforderung deshalb nicht berührt werde, weil er nach den Landesgesetzen durch Zahlung oder sonstige Tilgung gegenüber seinem Gläubiger befreit war, ehe ihm die Abtretung mitgeteilt wurde. In diesem Falle bestehe für ihn aus dem Vertrage nur noch ein Anspruch, keine Pflicht. Werde ihm nun die gekaufte Ware übersandt, so sei kein Rechtsgrund ersichtlich, der einem Dritten, selbst wenn er die Ware übersende, gestatten sollte, die Abnahme der Ware mit Bedingungen zu belasten, [sich also als Berechtigten einer Vertragspartei aufzudrängen, die überhaupt keine Verpflichtungen mehr zu erfüllen habe. Es sei nicht denkbar, daß sich im Verkehr eine derartige Gepflogenheit bilde.

Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Sie ist aus einer unzutreffenden Auffassung von der Stellung des Offerenten, welcher die Erfüllung der Verbindlichkeit eines anderen unter gewissen Bedingungen anbietet, zu dem Empfänger der Offerte und von der Stellung des letzteren gegenüber einer solchen Offerte hervorgegangen. Es ist zunächst zu prüfen, ob nicht, ganz abgesehen von irgend welchen Handelsfittten, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die hier in Frage

kommenden rechtsgeschäftlichen Vorgänge den Abschluß eines Vertrags, kraft dessen die Beklagte zur Zahlung der geforderten Summe an den Kläger verpflichtet wurde, als gegeben erscheinen lassen.

B. schuldete der Beklagten aus einem Lieferungsvertrage eine Quantität Mais, für welche er den Kaufpreis schon erhalten hatte. Es handelte sich um eine Gattungsschuld. Daß B. Anstalten zur Erfüllung derselben getroffen hatte, indem er seinerseits mit einem ausländischen Produzenten oder Lieferanten ein Anschaffungsgeschäft abschloß, ist unbestritten, ebenso, daß insolgehiervon die Einlagerung von zwei Waggons Mais im Lagerhause zu N. stattgefunden hat. Beklagter behauptet jedoch nicht, daß B. die beiden Waggons bezahlt hätte. Auf wessen Namen die Einlagerung stattgefunden hat, wissen die darüber vernommenen Zeugen nicht mit Bestimmtheit, bekunden aber, daß Kläger den Kaufpreis für die Waggons gedeckt hat, und daß sie auf seine Anweisung versendet sind. Festgestellt hat der Berufungsrichter, daß in dem einen Frachtbriefe der Kläger, in dem anderen das Lagerhaus in N. als Absender genannt ist.

Bei Eingang der beiden Waggons entnahm also der Vertreter der Beklagten, G., den Frachtbriefen, daß B. nicht der Absender war. Ebenso erkannte dies die Beklagte, als ihr von G. eine entsprechende Mitteilung gemacht wurde. Einen Zusammenhang der Sendung mit dem zwischen ihr und B. bestehenden Vertragsverhältnisse konnte nun zwar die Beklagte im Hinblick auf die Art und die Quantität der Ware mit Sicherheit vermuten; aber von welcher rechtlichen Natur dieser Zusammenhang war, stand zunächst völlig dahin. Jedenfalls hatte Beklagte keinen Grund zu der Annahme, daß der Absender etwa einfach als Bevollmächtigter des B. dessen Schuld zu tilgen beabsichtigte, wie dies ja auch objektiv nicht der Fall war. Die Aufklärung erfolgte durch den sogenannten Vinkulationsbrief vom 21. Juli 1898.

In diesem Briefe brachte Kläger zu deutlichem Ausdruck, daß es war, der über die Ware zu verfügen hatte. Von dieser Grundlage aus machte er der Beklagten eine Offerte; er bot ihr die Ware mit Hinweis auf B., aber unter dem Beding ihrer Bereitwilligkeit an, ihm dieselbe zu bezahlen. Die Offerte war also auf die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten aus den Mitteln des Offerenten gegen eine diesem zu gewährende Leistung gerichtet. Zugleich forderte Kläger die Beklagte für den Fall der Nichtannahme seines Angebots

auf, die — nur vorläufig in ihren Gewahrsam gebrachte — Ware zu seiner Verfügung zu halten.

Die Beklagte sah sich vor die Wahl gestellt, die Offerte anzunehmen, indem sie die Ware für sich verwendete, oder aber sie abzulehnen und die weitere Verfügung dem Kläger als dem Verfügungsberechtigten zu überlassen. Wählte sie das letztere, so blieben ihr ihre vertraglichen Ansprüche gegen B. als ihren Verkäufer. Ob diese von materiellem Werte für sie waren, kann hier nicht von Belang sein.

Eine Befugnis der Beklagten, die zwei Waggons Mais auch gegen den Willen des Klägers, d. h. mit Nichtbeachtung der von diesem gestellten Bedingungen, sich anzueignen, bestand nicht. Sie hatte kein Recht an den beiden vom Kläger ihr zugesendeten Quantitäten Mais, sondern ihr standen nur rein persönliche Ansprüche gegen ihren Verkäufer auf generisch bestimmte Leistungen desselben zu, er seinerseits aber leistete nicht. Die Zusendung charakterisierte sich als Leistung eines anderen. Sollte Kläger eine ihm gegen B. obliegende Verbindlichkeit verletzt haben, so berührt das nur die Beziehungen der beiden zueinander. Man kann das Vorgehen des Klägers auch im Rechtsinne nicht als ein Eindringen in fremde Vertragsverhältnisse charakterisieren. Auch ist es nicht als etwas im geschäftlichen Verkehr ganz Ungewöhnliches zu betrachten, daß er die Erfüllung der Verbindlichkeit eines anderen anbot, aber dieselbe, weil er sie mit seinen Mitteln ermöglichen konnte, von Bedingungen abhängig machte. Und wollte man selbst ein „Eindringen“ als vorliegend annehmen, so würde das am Ergebnisse nichts ändern; denn eine Befugnis der Beklagten, sich die beiden Waggons zuzueignen, konnte daraus nicht entstehen. Wollte die Beklagte das Vorgehen des Klägers zurückweisen, so blieb ihr nur der Weg, der ihr unter allen Umständen freistand, sein Angebot abzulehnen, dann aber auch sich der Verfügung über die von ihm übersendete Ware zu enthalten. Dabei ist es ohne Belang, ob B. dem Kläger seine Kaufpreisforderung cedierte hatte, und ob diese noch zu Recht bestand oder bereits getilgt war; denn soviel das jetzt noch interessierende Klagefundament betrifft, leitet Kläger seine Ansprüche nicht aus denen des B. her, sondern stützt er sich auf die ihm zustehende Verfügung über die Ware und unmittelbar auf das im Anschluß hieran durch sein briefliches Angebot an die Beklagte mit dieser angebahnte und von ihr durch Annahme der Ware eingegangene Vertragsverhältnis.

Noch könnte die Frage entstehen, ob das Verfahren der Beklagten nicht sowohl als Annahme einer Offerte, als vielmehr als eine widerrechtliche, zum Schadensersatz verpflichtende Handlungsweise aufzufassen sei; allein dem steht entgegen, daß nach Inhalt der Offerte die Annahme derselben durch Verfügung über die Ware erfolgen sollte, und daß die Beklagte, wenn sie demgemäß die Ware für sich verwendete, sich nicht verhehlen konnte, daß der Kläger hierin und in ihrem Schweigen eine Annahme seines Angebots erblicken und zu erblicken auch berechtigt sein würde. Da schon hiernach die vertragliche Verbindlichkeit der Beklagten zur Zahlung der geforderten Summe sich als begründet erweist, so bedarf es nicht der Prüfung, ob die von der Handelskammer zu Breslau befundene Handelsfitte etwa in verwandten Fällen zu einem dem Vintulanten noch günstigeren Ergebnisse führt, als die allgemeinen Grundsätze über den Abschluß von Verträgen, und unter welchen Voraussetzungen dieselbe für Empfänger von Vintulationsbriefen maßgebend ist." . . .